

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Schwarzenfeld folgende

**Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen  
des Marktes Schwarzenfeld  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt Schwarzenfeld als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 bis 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10 bis 22),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 23 und 24).

**§ 2  
Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3  
Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
  - a. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
  - b. für die ein Grabnutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
  - c. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird oder
  - d. die im Bereich des Sprengels des Kath. Pfarramts Schwarzenfeld bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **Bestattungsvorschriften**

### **§ 4 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Grabnutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls dem jeweiligen Pfarramt fest.
- (4) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

### **§ 5 Aufbahrung von Leichen**

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

### **§ 6 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste bei Bestattung in Erdgräbern und Gruften beträgt 15 Jahre. Abweichend von Satz 1 beträgt die Ruhezeit für Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in Kindergräbern sowie für Aschenreste in Urnenerdgräbern und Urnennischen 10 Jahre.

### **§ 7 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen.

- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller
- (1) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

## **Grabstätten**

### **§ 8 Allgemeines**

- (1) An den einzelnen Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### **§ 9 Arten der Grabstätten**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a. Einzelgräber als Wahlgrab
  - b. Doppelgräber als Wahlgrab
  - c. Mehrfachgräber als Wahlgrab
  - d. Kindergräber
  - e. Urnennischen in Maueranlagen
  - f. Urnenerdgräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (3) Bei den Gräbern nach Abs. 1 Nr. a bis c sind, soweit als die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, Tieferlegungen möglich.

### **§ 10 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten - Nutzungsberechtigte**

- (1) An einer Grabstätte im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. a bis f kann auf Antrag ein Grabnutzungsrecht begründet oder ein bestehendes Grabnutzungsrecht verlängert werden. Das Grabnutzungsrecht wird auf Grund schriftlichen Antrags an eine einzelne natürliche Person verliehen.
- (2) Grabnutzungsrechte werden grundsätzlich nur anlässlich eines Sterbefalles vergeben. In begründeten Einzelfällen können Grabnutzungsrechte auch schon vor Eintritt eines Todesfalles erworben werden, sofern Grabstätten in ausreichender Anzahl verfügbar sind.
- (3) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Schwarzenfeld. Für eine Grabstätte kann jeweils nur ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht lässt die Pflege der Grabstätte, soweit zulässig, das Aufstellen eines Grabmals, sowie gegebenenfalls die nach der Grabart eventuellen möglichen weiteren Bestattungen zu, wobei § 3 Abs. 1 und 2 zu beachten ist.

- (4) Das Grabnutzungsrecht an den Grabstätten wird auf bestimmte Zeit verliehen, anlässlich einer Bestattung mindestens auf die Dauer der Ruhezeit (§ 6). Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen abweichende Ruhezeiten genehmigen. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Grabnutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Recht, in einer Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (7) Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren rechtswirksam. Über die Dauer des Grabnutzungsrechtes erhält der Inhaber eine schriftliche Mitteilung und auf Wunsch eine Graburkunde. Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (8) Bei Grabstätten, an denen kein Berechtigter das Grabnutzungsrecht nach § 11 Abs. 2 erwerben oder übernehmen will oder kein Berechtigter vorhanden ist, kann die Grabstätte während der Ruhezeit zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu der/dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten. Dieses Betreuungsverhältnis endet, wenn ein Berechtigter das Grabnutzungsrecht erwirbt.
- (9) Durch den Erwerb eines Grabnutzungsrechts an einer Urnennische wird auch das Recht an der Benutzung der Frontplatte der Urnennische erworben.

## **§ 11**

### **Übertragung und Erlöschen von Grabnutzungsrechten**

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten das Grabnutzungsrecht nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder eines seiner Kinder übertragen lassen. Der Übertragung auf einen anderen Verwandten oder einer anderen Person kann in begründeten Einzelfällen von der Friedhofsverwaltung zugestimmt werden. Der Grabnutzungsberechtigte muss zugunsten dieser Person schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichten.
- (2) Nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es von dem Grabnutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Grabnutzungsberechtigte ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben oder das Einverständnis des von ihm Bestimmten nachgewiesen zu haben, wird das Nutzungsrecht nach Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV hat die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von 6 Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Grabnutzungsrechtes gestellt, so wird das Grabnutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Grabnutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte auf Wunsch eine Graburkunde.
- (4) Das Grabnutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeit, für die es erworben wurde. Hat ein Grabnutzungsberechtigter nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes an einer Grabstätte die Verlängerung beantragt oder die Grabnutzungsgebühren nicht entrichtet, kann der Markt Schwarzenfeld über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

## **§ 12 Verzicht auf das Grabnutzungsrecht**

- (1) Auf das Grabnutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Markt schriftlich zu erklären.
- (2) Mit dem Erlöschen des Grabnutzungsrechtes an einem Urnenerdgrab, einer Urnennische oder an einem anderen Grab, in der eine Urne beigesetzt worden ist, hat der Grabnutzungsberechtigte für eine ordnungsgemäße Entfernung der Urne zu sorgen. Der Markt ist berechtigt, nach Erlöschen des Grabnutzungsrechtes über die beigesetzte Urne zu verfügen und diese in einer von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs, z.B. in einem Gemeinschaftsfeld, in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hierüber führt der Markt schriftliche Aufzeichnungen und erteilt den Erwerbenden des Grabes oder den Erben auf Anfrage Auskunft. Bei Urnennischen ist außerdem die Beschriftung an der Frontplatte zu entfernen. Ist die Frontplatte beschädigt, hat der bisherige Grabnutzungsberechtigte innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Grabnutzungsrechtes für gleichwertigen Ersatz zu sorgen, falls der Schaden von ihm zu vertreten ist.

## **§ 13 Erdgrabstätten**

- (1) Der Markt unterhält in seinem Friedhof verschiedene Erdgrabstätten. Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

Wahlgräber:

Einzelgrab:	Länge: 2,10 m, Breite: 0,90 m
Familiengrab:	Länge: 2,10 m, Breite: 1,80 m
Mehrfachgrab:	Länge: 2,10 m, Breite: 2,70 m
Kindergrab:	Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m

Die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere im alten Teil des Friedhofs, sind bei den Grabmaßen zu berücksichtigen.

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tiefgräbern bis zur Oberkante des unteren Sarges mindestens 1,60 m und 2,30 m bis zur Grabsohle.
- (4) Einzelgräber, Doppelgräber und Mehrfachgräber werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, grundsätzlich als Tiefgräber ausgebildet. Tiefgräber sind Gräber, in denen Verstorbene in zwei aufeinander liegenden Särgen beigesetzt werden können.

- (5) Der Seitenabstand zwischen den einzelnen Grabstätten (Grabeinfassung) soll mindestens 0,30 m betragen.

## **§ 14 Urnengrabstätten**

- (1) Der Markt unterhält auf seinem gemeindlichen Friedhof Urnenwahlgrabstätten. Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

Urnengrabstätten:

Urnengrab groß (Urnenerdgrab):	Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m
Urnengrab klein (mit Stele):	Länge: 0,80 m, Breite: 0,40 m
Urnengarten:	Länge: 0,80 m, Breite: 0,40 m

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 6) verliehen wird. In jeder Urnenwahlgrabstätte dürfen maximal drei Bio-Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (4) Der Seitenabstand zwischen den einzelnen Grabstätten (Grabeinfassung) soll mindestens 0,30 m betragen.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Grabstätten für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Abs. 2 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (6) Für den Urnengarten sind spezielle Abdeckplatten beim Markt Schwarzenfeld zu erwerben.

## **§ 15 Urnennischen**

- (1) Der Markt unterhält auf seinem gemeindlichen Friedhof Urnennischen. Urnennischen sind Grabstätten in der Urnenwand, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 6) des zu Bestattenden vergeben werden. Die Fläche in einer Urnennische beträgt mind. 0,40 m x 0,40 m. Für die Urnennischen sind beim Markt Schwarzenfeld spezielle Abdeckplatten zu erwerben.
- (2) In jeder Urnennische dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnennische wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt, sofern das Grabnutzungsrecht nicht verlängert wird.
- (3) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten für Urnennischen die Vorschriften über Grabstätten entsprechend. An den Urnentafeln darf außer einer Inschrift nichts angebracht werden. Wird vom Markt entsprechend § 12 Abs. 2 über die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 16**

#### **Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung des Marktes.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann dem Nutzungsberechtigten entzogen werden, wenn er nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Pflege in einer jeweils angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, so tritt eine öffentliche Aufforderung in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgeschriebenen Form an die Stelle der Aufforderung. Die Frist beträgt in diesem Fall 1 Monat.
- (4) Die entrichtete Grabnutzungsgebühr für die Restlaufzeit des Nutzungsrechts wird im Fall des Absatzes 3 weder erstattet noch angerechnet.

### **§ 17**

#### **Errichtung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen bedarf der Erlaubnis des Marktes. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmale entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  - eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10
  - die Angabe des Werkstoffes, seine Farbe und Bearbeitung
  - eine Angabe über die Schriftverteilung
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmale ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Der Markt kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

### **§ 18**

#### **Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- |                                     |                            |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. bei Kinder- und Urnenerdgräbern: | Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m |
| 2. bei Einzelgräbern:               | Höhe 1,40 m, Breite 0,75 m |
| 3. bei Doppelgräbern                | Höhe 1,40 m, Breite 1,50 m |

4. bei Mehrfachgräbern:		Höhe 1,40 m, Breite 2,25 m
5. Urnengrab klein (Stele)	- eckig	Höhe 1,20 m, Breite 0,30 m x 0,30 m
	- rund	Höhe 1,20 m , Durchmesser 0,30 m

Die Grabeinfassungen dürfen folgende Maße nicht übersteigen:

1. Länge bei Kinder- und Urnenerdgräbern	1,00 m
bei Einzel-, Doppel und Mehrfachgräbern	2,00 m
2. Breite bei Kinder- und Urnenerdgräbern	0,60 m
Bei Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräbern	0,80 m je Grabstelle

## § 19 Gestaltung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Der Markt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
- (4) Die Frontplatten der Urnennischen und die Platten im Urnengarten dürfen wie folgt benutzt werden:
  - Eingravierung von Schriftzeichen und sonstigen Friedhofs- und Grabsymbolen aller Glaubensrichtungen
  - Anbringung von Bildnissen des Verstorbenen mit Einfassung

Die Eingravierungen dürfen eine Tiefe von 4 mm nicht überschreiten und sind in der Farbe weiss oder mit Blattgold zu hinterlegen. Schriftzeichen dürfen eine Höhe von 50 mm nicht überschreiten. Bildnisse des Verstorbenen dürfen mit Einfassung eine Größe von 100 mm nicht überschreiten und müssen fachgerecht montiert werden. Das Anbringen von Laternen und Kerzenplatten an den Frontplatten oder an den Platten im Urnengarten ist nicht gestattet.

## § 20 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen oder vom Markt selbst zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung, der Abnahmeprüfung und der jährlichen Prüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt



wird. Bei Gefahr im Verzug kann der Markt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. provisorisches Stützen, Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

- (3) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## **§ 21 Entfernung der Grabmale**

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 6) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis des Marktes entfernt werden.
- (2) Wird das Nutzungsrecht aufgegeben oder entzogen oder nach Ablauf nicht mehr verlängert, so sind die Grabmale und Grabeinfassungen vom zuletzt Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen. Falls er der schriftlichen Aufforderung dazu innerhalb eines Monats nicht nachkommt, werden Grabmal und Grabeinfassung auf seine Kosten vom Markt beseitigt.

## **Das gemeindliche Leichenhaus**

### **§ 22 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden sowie der Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt (§ 5).
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

### **§ 23 Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

## **Ordnungsvorschriften**

### **§ 24 Öffnungszeiten**

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben. Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Der Markt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen untersagen.

### **§ 25 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
2. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
3. Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. ohne Genehmigung des Marktes Druckschriften zu verteilen,
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
6. Grabstätten, Leichenhaus, Denkmäler, Einfriedungsmauern, Wege und alle sonstigen Friedhofseinrichtungen und –anlagen zu beschädigen und zu verschmutzen;
7. Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Abfallbehälter abzulegen;
8. Blumen abzureißen oder Bäume und Sträucher zu beschädigen;

### **§ 26 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.

(3) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeit darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von

Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 25 Abs. 3 Nr. 1 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann vom Markt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 24),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 25),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 26),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 4),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 7).

## **§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 29 Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen des Marktes Schwarzenfeld (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 30 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. August 1999 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 10. Dezember 2004 außer Kraft.

Markt Schwarzenfeld, den 12.10.2017

  
Manfred Rodde  
Erster Bürgermeister